

Informationsblatt zur Stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer)

Stufenweise Wiedereingliederung

Die Stufenweise Wiedereingliederung soll arbeitsunfähige Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer nach längerer schwerer Arbeitsunfähigkeit schrittweise an die volle Arbeitsbelastung heranführen und so den Übergang zur vollständigen Arbeitsfähigkeit erleichtern. Während der Stufenweisen Wiedereingliederung ist die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer noch krankgeschrieben. Möglich ist die Stufenweise Wiedereingliederung in der Regel nur, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Zustimmung durch die Personalabteilung erfolgt in Absprache mit der / dem Vorgesetzten.

Grundsätze

Mit einer stufenweisen Wiedereingliederung kann die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer langsam und schonend an die Belastungen ihres / seines Arbeitsplatzes herangeführt werden.

Dauer

Die Dauer einer stufenweisen Wiedereingliederung ist abhängig von verschiedenen Faktoren und wird jeweils individuell vereinbart. In der Regel dauert sie 6 Wochen bis 6 Monate.

Währenddessen ist die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer weiterhin krankgeschrieben, also von ihrer / seiner Ärztin oder ihrem / seinem Arzt arbeitsunfähig gemeldet.

Sie erhalten bei Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt wie bisher Arbeitsunfähigkeitsmeldungen, die Sie bei der Personalabteilung und bei Ihrer Krankenkasse abgeben (dies ist besonders wichtig für die Zahlung des Krankengeldes, wenn die Arbeitsunfähigkeit über 6 Wochen andauert).

Der Wiedereingliederungsplan

Im Stufenplan wird die schrittweise Wiedereinführung in die bisherige Tätigkeit festgelegt. In der Regel erfolgt eine schrittweise Erhöhung der Arbeitsbelastung bis zur Wiederherstellung der vollständigen Arbeitsfähigkeit.

Die Wiedereingliederung wird durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen begleitet. Soweit erforderlich kann der Stufenplan im Verlauf dem Gesundheitszustand der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers angepasst, verlängert, verkürzt oder abgebrochen werden.

Der Wiedereingliederungsplan wird in **4 Ausfertigungen** ausgefüllt:

1 Exemplar für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt -> Dieses wird von der Ärztin / vom Arzt einbehalten

1 Exemplar für den Arbeitgeber

1 Exemplar für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer, 1 Exemplar für die Krankenkasse

→ Diese 3 Exemplare (Ausfertigung AN, AG, KK) werden zur Genehmigung an die Personalabteilung weitergeleitet. Der Arbeitgeber behält ein Exemplar ein (Ausfertigung für Arbeitgeber) und sendet Ihnen die Ausfertigungen für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer und die Krankenkasse zurück.

Die genehmigte Ausfertigung für die Krankenkasse muss die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer an die Krankenkasse senden, die Ausfertigung für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer ist für sie / ihn bestimmt und wird von ihr / ihm einbehalten.

Vorteile

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer muss nach ihrer / seiner Arbeitsunfähigkeit nicht sofort wieder voll arbeiten. Gerade nach einer längeren Arbeitsunfähigkeit lassen sich dadurch viele Probleme vermeiden.

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer kann weiterhin die umfassende medizinische Behandlung in Anspruch nehmen. Außerdem erhält die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer weiterhin Kranken- bzw. Übergangsgeld.

Ablauf

Die Teilnahme an einer Wiedereingliederung ist freiwillig. Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer erklärt sich dazu bereit und bestätigt dies mit einer Unterschrift auf dem Wiedereingliederungsplan. Dazu erhält sie / er einen Vordruck (Wiedereingliederungsplan), auf dem bereits die wichtigsten Daten von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt ausgefüllt sind: beispielsweise die tägliche Arbeitszeit und die Tätigkeiten, die die Ärztin / der Arzt empfiehlt. Gleiches gilt aber auch für Arbeiten, die Sie nicht ausüben sollen.

Ganz wichtig ist:

Ist die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer auf Kur (also auf einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme) und will danach eine stufenweise Wiedereingliederung beginnen, so muss die Ärztin / der Arzt in der Rehaklinik die ersten Schritte unternehmen.

Nach der Wiedereingliederung – wie geht es weiter?

Eine erfolgreiche stufenweise Wiedereingliederung endet, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer wieder voll belastbar ist. Wird die schrittweise Arbeitsaufnahme abgebrochen, gilt sie / er weiterhin als arbeitsunfähig. Bitte informieren Sie Ihre Vorgesetzte / Ihren Vorgesetzten und die Personalabteilung über den Abbruch der Wiedereingliederung.

Wird die Wiedereingliederung erfolgreich abgeschlossen, muss die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer sich mit der Wiederaufnahme des Dienstes gesund melden und das Formular ausgefüllt an das Referat III/2 senden.

Erfassung in BayZeit

Die Zeit des Arbeitsversuches wird durch die Personalsachbearbeiterin / den Personalsachbearbeiter in BayZeit mit der Zeitart AV erfasst. Am ersten Tag des Arbeitsversuches wird die von Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt festgelegte zu leistende Stundenzahl mit der Zeitart VA vorgegeben. Bei der nächsten Erhöhung der zu leistenden Stunden wird nur am 1. Tag der neuen Phase ebenfalls mit der Zeitart VA die neue Stundenzahl eingetragen. Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer führt während der gesamten Zeit des Arbeitsversuches normale „Kommen“ und „Gehen“ Buchungen durch. Diese Buchungen dienen nur zur Kontrolle. Während der Zeit des Arbeitsversuches ist es nicht möglich, Plus- oder Minusstunden zu machen.

Information bei privater Krankenversicherung

Sollten Sie über eine private Krankenversicherung verfügen, bitten wir Sie, vorher mit Ihrer Krankenkasse abzuklären, ob die Maßnahme einer Stufenweisen Wiedereingliederung in Ihrer Versicherungsleistung enthalten ist.